

KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.(Übersetzung).

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 19. Juni 1990 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "über dringende Massnahmen in Sachen Unterricht" abzugeben, hat am 22. Juni 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

Innerhalb der kurzen Frist, die ihm eingeräumt wird, muss der Staatsrat sich auf folgende Bemerkungen beschränken.

TITEL.

Da die Bestimmungen des Entwurfs sich nur auf das Sonderschulwesen beziehen, wird folgender Titel vorgeschlagen :

"Dekret zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über das Sonderschulwesen".

VORLEGUNGSERLASS.

In der französischen Übersetzung muss es heissen : "... le projet de décret dont la teneur suit :".

VERFÜGENDER TEIL.

Die Einteilung in Kapitel ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 1.

Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Text unter 2° ausgelassen wird.

Folgender Text wird vorgeschlagen :

"Artikel 1.-

In Artikel 2, § 2, des königlichen Erlasses Nr. 65 vom 20. Juli 1982 zur Bestimmung ... werden zwischen die Wörter "Ein Stundenkapital wird berechnet" und die Wörter "durch Teilung" die Wörter "im Sondergrundschulunterricht" eingefügt".

Artikel 2.

Es steht dem Dekret nicht zu, den Minister zu bestimmen, der der Exekutive Abweichungen vorschlagen soll.

Ausserdem muss in der entworfenen Bestimmung der Begriff "aussergewöhnliche Fälle" präzisiert werden und müssen die Bedingungen, unter denen, und die Grenzen, innerhalb deren die Exekutive Abweichungen erteilen kann, festgelegt werden. Diese Bemerkung ist um so stichhaltiger, als es unmöglich ist, mit Sicherheit zu wissen, ob der Verfasser des Entwurfs nur Paragraph 1 des Artikels 5 oder beide Paragraphen dieses Artikels ersetzen will.

In dem französischen Text muss der einleitende Satz wie folgt formuliert werden : "... est remplacé par la disposition suivante :".

Artikel 4.

Der Beauftragte des Ministers ist damit einverstanden, dass die Wörter "für jeden Kursus" durch die Wörter "der gesamten Kurse" zu ersetzen sind.

Artikel 6.

Der Beauftragte des Ministers hat sich auch damit einverstanden erklärt, dass die Wörter "Form 1 und 2 zusammen" durch die Wörter "Für die Gesamtheit der Formen 1 und 2" zu ersetzen sind.

Die Wörter "Form 3" müssen durch die Wörter "Für Form 3" ersetzt werden.

Artikel 8 und 9.

Die Artikel 8 und 9 müssen zu einem einzigen, folgendermassen abgefassten Artikel zusammengelegt werden :

"Artikel 8.-

In dem königlichen Erlass Nr. 66 vom 20. Juli 1982 zur Bestimmung ... festgelegt werden, werden aufgehoben :

1° Artikel 4, geändert, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, durch das Dekret vom 26. Juni 1989;

2° Artikel 5".

Artikel 10 (der Artikel 9 wird).

Die Einteilung des Artikels 10 in Paragraphen ist nicht gerechtfertigt.

Der Beauftragte des Ministers ist damit einverstanden, dass Paragraph 2, der Absatz 2 wird, wie folgt abzufassen ist :

"Die der dritten Tranche entsprechende Planstelle als Aufseher-Erzieher in einem Externat wird jedoch dem Inhaber eines Dienstpostens als Bürogehilfen-Daktylographen vorbehalten, und die der vierten Tranche entsprechende Planstelle als Aufseher-Erzieher in einem Externat kann in eine Planstelle als Direktionssekretär(in) umgewandelt werden".

Artikel 11 und 12 (die Artikel 10 werden).

Die beiden Artikel müssen zu einer einzigen, folgendermassen abgefassten Bestimmung zusammengelegt werden :

"Artikel 10.-

In dem königlichen Erlass Nr. 67 vom 20. Juli 1982 zur Bestimmung ... werden aufgehoben :

1° Artikel 6, geändert, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, durch das Dekret vom 26. Juni 1989;

2° Artikel 7".

Artikel 13 und 14 (die Artikel 11 werden).

Die Artikel 13 und 14 müssen zu einem einzigen, folgendermassen abgefassten Artikel zusammengelegt werden :

"Artikel 11.-

In dem königlichen Erlass Nr. 184 vom 30. Dezember 1982 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das paramedizinische Personal und das im Rahmen des Internates zugeteilte Personal in den Sonderschulen des Staates und in den Betreuungsheimen des Staates festgelegt werden, werden aufgehoben :

1° Artikel 8;

2° Artikel 9, geändert, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, durch das Dekret vom 26. Juni 1989".

+

Artikel 15 wird selbstverständlich Artikel 12.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	P. FINCOEUR,	Staatsrat, Vorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	
	R. ANDERSEN,	Staatsräte,
und Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.